

# **Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Länderzentrum für Niederdeutsch gGmbH**

Die Freie Hansestadt Bremen,  
vertreten durch den Senator für Kultur,

und

die Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch die Behörde für Kultur und Medien,

und

das Land Niedersachsen,  
vertreten durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur,

und

das Land Schleswig-Holstein,  
vertreten durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur,

im folgenden Kooperationspartner genannt, schließen das folgende Abkommen:

## **Art. 1**

Die Kooperationspartner verpflichten sich, der gemeinsamen Länderzentrum für Niederdeutsch gGmbH den im Rahmen ihrer Aufgaben erforderlichen und im Wirtschaftsplan festgelegten Finanzbedarf, der nicht durch eigene Einnahmen oder Spenden gedeckt ist, anteilig zum 15.01. und zum 15.06. eines jeden Jahres zur Verfügung zu stellen. Von dem jährlichen Finanzbedarf der Länderzentrum für Niederdeutsch gGmbH trägt die Freie Hansestadt Bremen als Sitzland 25 %. Der restliche Finanzierungsbetrag wird nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Kooperationspartner verteilt. Die Finanzierungsverpflichtung der Kooperationspartner ist jährlich auf folgende Maximalbeträge begrenzt:

Freie Hansestadt Bremen: 80.000 Euro

Freie und Hansestadt Hamburg: 32.000 Euro

Land Niedersachsen: 117.000 Euro

Land Schleswig-Holstein: 42.000 Euro

Die von den Kooperationspartnern zur Verfügung gestellten Beträge unterliegen den jeweiligen Haushaltsvorbehalten.

## **Art. 2**

Die Kooperationspartner bewilligen der Länderzentrum für Niederdeutsch gGmbH den nach Art. 1 festgestellten Finanzierungsbetrag nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsrechts. Die Freie Hansestadt Bremen wird die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel prüfen und den übrigen Kooperationspartnern das Ergebnis mitteilen.

## **Art. 3**

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann von jedem Kooperationspartner durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Vertragsschließenden mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.

Sofern ein Kooperationspartner gekündigt hat, sind alle verbliebenen Kooperationspartner verpflichtet, unverzüglich über die weitere Finanzierung des Länderzentrums für Niederdeutsch zu verhandeln.

Das Abkommen tritt außer Kraft, wenn mindestens zwei Kooperationspartner gekündigt haben, und zwar zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung des Letzten wirksam wird:

## **Art. 4**

Dieses Abkommen unterliegt den jeweiligen Transparenzgesetzen der Kooperationspartner.

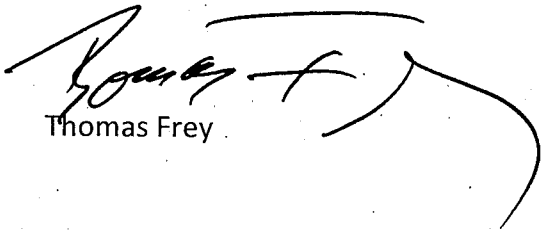
## **Art. 5**

Sollte eine Bestimmung dieses Abkommens unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Alle Kooperationspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine der Interessenlage und Bedeutung möglichst nahe kommende zu ersetzen.

## **Art. 6**

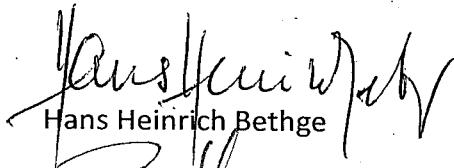
Das Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

**Für die Freie Hansestadt Bremen:**

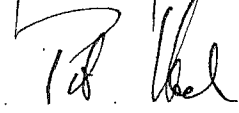


Thomas Frey

**Für die Freie und Hansestadt Hamburg:**

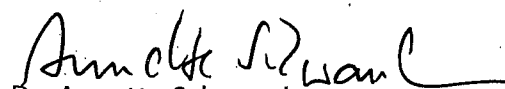


Hans Heinrich Bethge



Dr. Pit Hosak

**Für das Land Niedersachsen:**



Dr. Annette Schwandner

**Für das Land Schleswig-Holstein:**



Susanne Bieler-Seelhoff